

B. EXPROPRIATIONSRECHT

EXPROPRIATION

17. Urteil vom 18. Februar 1922 i. S. Hubschmid-Frey gegen Schweiz. Bundesbahnen.

Wegnahme eines über den allgemeinen Benützungsanspruch der Anstösser hinausgehenden Rechtes auf Gebrauch und Fortbestand eines Strassenstückes? Der Entzug der Möglichkeit des Gemeingebrauches kann nach Art. 1 Expr.-G. einen Entschädigungsanspruch nicht begründen.

A. — Die Rekurrentin, Witwe Hubschmid-Frey, ist Eigentümerin einer mit einem Wohn- und Geschäftshaus überbauten Liegenschaft am südwestlichen Ende der Station Oberrieden.

Die Bundesbahnen haben in Verbindung mit der Erstellung der Doppelspur zwischen Thalwil und Richterswil an den Stationsanlagen in Oberrieden erhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen: das Aufnahmsgebäude wurde von der Seeseite auf die Bergseite der Geleise verlegt, während der Güterschuppen auf der Seeseite belassen wurde; der Niveauübergang der Horn-gasse bei der Liegenschaft der Rekurrentin ist aufgehoben und durch parallel zur Bahn angelegte Strassen und Wege, sowie durch eine Unterführung für Fussgänger und Karren ersetzt worden.

B. — Während der öffentlichen Auflage des Umbauprojekts, die im November 1912 stattfand, hat der (seit her verstorbene) Ehemann der Rekurrentin, Johannes Hubschmid, das Begehren um gänzliche Uebernahme der Liegenschaft durch die Bundesbahnen zum Preise von 70,000 Fr. gestellt, eventuell eine Inkonvenienzforderung von 30,000 Fr. angemeldet.

In dem Verfahren vor der Eidg. Schätzungskommission des II. Kreises wurde das Begehren um Abnahme der ganzen Liegenschaft fallen gelassen und die Minderwertsforderung auf 25,000 Fr. ermässigt. Zur Begründung derselben berief sich die Rekurrentin auf folgenden, am 26. März 1903 von Hubschmid mit dem Gemeinderat Oberrieden abgeschlossenen Vertrag:

« 1. Johs. Hubschmid hat in Sachen des dato bei der Tit. Bundesbahn liegenden Plänchens betr. die Verbreiterung der Bahnüberfahrt bei der Horngasse mit Abänderung des Strassengebietes daselbst bezüglich seinem dortigen Bauprojekte mindestens 3 Meter von dem in benanntem Plänchen durch seinen Grundbesitz bis Grenze Müllers Reben zu erstellenden, blau eingezeichneten Strassenstücke zurückzuweichen, resp. hievon diesen Abstand zu nehmen.

» 2. Das für die Erstellung dieses Strassenstückes benötigte Land tritt Hr. Johs. Hubschmid per Quadratfuss à 45 Rp. der Gemeinde ab, und übernimmt derselbe diesfalls unentgeltlich den erforderlichen Aushub und die Wegschaffung des entbehrlichen Materials, resp. Abfuhr nach der ihm angewiesenen Haabe beim «Sternen»...

» 3. Für den Fall, dass die laut betr. Plänchen vorgesehene Ausrundung des Strassengebietes stattfinden sollte, so tritt Hr. Hubschmid das benötigte Land per Quadratfuss à 40 Rp. ab...

» 4. Die Bezahlung des abgetretenen Landes erfolgt nach Vollzug der von Hrn. Hubschmid auf seine Kosten übernommenen Arbeiten.

» 5. Die Gemeinde verpflichtet sich, sobald Hr. Hubschmid den Erdaushub beendet hat, in dem betreffenden Strassenstücke Steinbett und Bekiesung erfolgen zu lassen. »

Die Rekurrentin machte geltend, die Liegenschaft verliere die ihr durch diesen Vertrag zugesicherte, wertvolle Strassenverbindung, weil die Bundesbahnen den hiefür erforderlichen Boden für Bahnzwecke in Anspruch

nehmen. Deshalb sei die Legitimation zur Stellung einer Entschädigungsforderung im Expropriationsverfahren gegeben, obwohl die Rekurrentin kein Land abzutreten habe. Ihre Legitimation ergebe sich aber auch aus Art. 679 ZGB und 166 des zürch. EG z. ZGB, indem die Bahn hart an der Grenze der Liegenschaft Abgrabungen vornehme, und dadurch die nachbarlichen Rechte der Rekurrentin verletze. Endlich liege ein Expropriationsfall deswegen vor, weil das Recht auf einen Notweg (Art. 694 ZGB, 181 EG) verletzt werde.

C. — Die Bundesbahnen bestritten in erster Linie, dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Entschädigungsforderung gegeben seien. Denn Hubschmid habe durch die Abtretung des Landabschnittes an die Gemeinde kein Privatrecht an dem Strassenstück erworben, sondern dieses sei öffentliches Gebiet geworden. Ebensovienig treffen die Art. 679 und 684 ZGB zu, da Mauern bis an die Grenze einer Liegenschaft gestellt werden dürfen. Auch die Voraussetzungen für einen Notweg fehlen vollständig. Im übrigen erleide die Rekurrentin durch die neuen Verhältnisse durchaus keinen Schaden.

D. — Durch Entscheid vom 26. Juni/13. Juli 1920 hat die Schätzungskommission « die Begehren der Rekurrentin abgewiesen », mit der Begründung, dass die Bahn in die Rechte derselben nicht eingreife; ein Expropriationsfall, der zur Stellung einer Entschädigungsforderung legitimiere, liege daher nicht vor.

E. — Gegen den Entscheid der Schätzungskommission hat die Rekurrentin die Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, sie sei « zur Stellung einer Entschädigungsforderung legitimiert zu erklären, und es sei diese Forderung auf 25,000 Fr. festzusetzen. » Die Rekurrentin behauptet, es stehe ihr ein privatrechtlicher Anspruch auf unbeschwerte Benützung des an die Gemeinde abgetretenen Vorplatzareals zu; durch die Enteignung dieser Parzelle falle zugleich das auf diese

Benützung gerichtete Recht in Abtretung, womit ihre Legitimation als Expropriatin gegeben sei. Für den Bestand eines solchen Privatrechts beruft sich der Rekurs auf den Vertrag vom 26. März 1903, sowie auf das Zeugnis von alt Gemeindepräsident A. Schäppi. Die Liegenschaft erleide durch die Bahnnumbauten eine bedeutende Werteinbusse, weil sie ihrer bisherigen Vorzüge einer direkten und äusserst bequemen Zufahrt verlustig gehe.

F. — Die Bundesbahnen haben beantragt, der Rekurs sei als unbegründet zu erklären und der Entscheid der Schätzungskommission zu bestätigen. Sie führen aus, die Gemeinde Oberrieden habe das fragliche Areal von Hubschmid vorsorglich für den Fall erworben, dass die von ihr projektierte Strasse erstellt würde. Gemäss übernommener Verpflichtung habe die Gemeinde den Platz sofort mit Steinbett und Bekiesung versehen, sodass er von Hubschmid tatsächlich als Strassenstück habe benutzt werden können; ein Privatrecht, das nun durch die Bahn expropriert werden müsste, sei aber an dem abgetretenen Landabschnitt zu Gunsten Hubschmids nie begründet worden.

G. — Die Instruktionskommission hat sich auf die Prüfung der rechtlichen Vorfrage beschränkt, ob ein Enteignungsfall vorliege. Gestützt auf einen am 10. März 1921 vorgenommenen Augenschein, mit vorsorglicher Einvernahme des als Zeugen angerufenen A. Schäppi, hat sie die Frage verneint, und demgemäss am 5. November 1921 folgenden Urteilsantrag erlassen:

« Der Rekurs wird abgewiesen. »

H. — Während die Bundesbahnen erklärt haben, dass sie den Urteilsantrag annehmen, hat die Rekurrentin die Beurteilung der Sache durch das Bundesgericht verlangt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Es fragt sich, ob der Rekurrentin an dem Strassenstück vor ihrer Liegenschaft ein Recht zusteht, vermöge dessen sie legitimiert ist, im vorliegenden Verfahren

als Expropriatin aufzutreten und gegenüber den Bundesbahnen Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Ein dingliches Recht beansprucht die Rekurrentin selber nicht; sie leitet aber aus dem am 26. März 1903 zwischen Hubschmid und dem Gemeinderat Oberrieden abgeschlossenen Verträge ein persönliches Recht auf Bestand und Benützung des fraglichen Strassenstücks her. Es ist richtig, dass die Gemeinde Oberrieden durch diesen Vertrag die Verpflichtung übernommen hat, das Areal vor dem Hubschmid'schen Hause sofort, d. h. ohne die Erstellung der für später in Aussicht genommenen Strassenverbindung abzuwarten, mit Steinbett und Bekiesung zu versehen, es also in einen Zustand zu stellen, welcher dessen Benützung als Strassenstück gestattete. Als Gegenleistung verpflichtete sich Hubschmid, den vorgesehenen Bau von der Strassenflucht abzurücken; die Rekurrentin behauptet ferner, der Boden sei zu einem besonders billigen Preise an die Gemeinde abgetreten worden. Dass aber Hubschmid ein besonderes, über den allgemeinen Benützungsanspruch der Anstösser hinausgehendes Recht, sei es ein privates oder ein « subjektives öffentliches », an dem Strassenstück erworben habe, welches ihm den Bestand desselben garantierte, ist, wie die Instruktionskommission zutreffend ausgeführt hat, weder dem Vertrag, noch den Aussagen des früheren Gemeindepräsidenten A. Schäppi zu entnehmen. Es könnte sich höchstens fragen, ob aus der Verpflichtung der Instandstellung gefolgert werden dürfe, dass die Gemeinde Oberrieden gegenüber Hubschmid implizite die weitere Verpflichtung eingegangen habe, das Strassenstück unter allen Umständen in jenem Zustande zu erhalten. Allein auch ein solches stillschweigend zugesichertes Recht auf Fortbestand kann nicht angenommen werden, weil hierfür schlüssige Anhaltspunkte fehlen. Ebensowenig ergibt sich aus dem vom Vertreter der Rekurrentin heute eingelegten Grundprotokollauszug, dass ihr das beanspruchte Recht zustehet. Andererseits spricht der Umstand, dass

bei der Abtretung der Parzelle an die Bundesbahnen die Gemeindeorgane von einem speziell zu Gunsten Hubschmid's begründeten Recht auf Gebrauch und Fortbestand des Strassenstücks nichts haben verlauten lassen, und die Abtretung entgegen der in der Rekurschrift aufgestellten Behauptung an keine Bedingung geknüpft wurde, gegen die Darstellung der Rekurrentin. Auch kann nicht eingewendet werden, dass es zur blossen Einräumung des Gemeingebrauches einer vertraglichen Regelung nicht bedurft hätte: diese war deswegen erforderlich, weil die Strasse als solche einstweilen noch nicht angelegt werden sollte; um Hubschmid die Möglichkeit zu verschaffen, den abgetretenen Boden tatsächlich als Anstösser zu benützen, musste also die Gemeinde Oberrieden die Verpflichtung übernehmen, das erste Strassenstück sofort auszubauen.

2. — Es ist daher der Schätzungskommission beizustimmen, dass die Rekurrentin zur Stellung einer Entschädigungsforderung im Expropriationsverfahren nicht legitimiert ist. Denn das Bundesgericht hat wiederholt ausgesprochen, dass nach Art. 1 Expr.-G. die Wegnahme der Möglichkeit des Gemeingebrauches an öffentlichen Strassen nicht geeignet ist, einen Anspruch auf Entschädigung zu begründen (vgl. BGE 20 S. 66; 23 S. 116 und die dortigen Zitate), wie überhaupt ein bloss faktischer Nachteil zur Substanziierung einer solchen Forderung nicht genügt, sondern ein Eingriff in ein « auf unbewegliche Sachen bezügliches Recht » vorliegen muss. Ob der Entzug eines persönlichen Gebrauchsrechts oder eines subjektiven öffentlichen Rechts durch die Bundesbahnen der Rekurrentin die Stellung einer Expropriatin verliehen haben würde, ist nicht zu untersuchen. Dass endlich die Rekurrentin ihre Legitimation nicht auf die im ZGB und im zürcher. EG zu demselben enthaltenen Bestimmungen über Nachbarrecht und Notweg gründen kann, hat die Schätzungskommission zutreffend ausgeführt; dieser Standpunkt ist denn auch in der bundes-

gerichtlichen Instanz nicht mehr aufgenommen worden. Der Rekurs muss deshalb in Uebereinstimmung mit der Instruktionskommission abgewiesen werden, ohne dass auf die Frage einzutreten ist, ob der Rekurrentin aus der Neugestaltung der Stationsanlagen und der Strassenverbindungen wirklich ein Schaden entstehe.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Urteilsantrag der Instruktionskommission vom 5. November 1921 wird zum Urteil erhoben.